

Kurztitel

Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 104/1985 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 314/1994

§/Artikel/Anlage

§ 66

Inkrafttretensdatum

01.07.1994

Außerkrafttretensdatum

31.07.2001

Text**Einteilung der Parteien**

§ 66. (1) Diejenigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die sich auf Versicherungsträger beziehen, sind auch auf Träger der Sozialhilfe, Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen (§ 10 IESG) und sonstige Entscheidungsträger (§ 22 Abs. 1 Z 3 bis 8 BPGG) anzuwenden, diejenigen Bestimmungen, die sich auf Versicherte beziehen, auf alle anderen Parteien.

(2) Diejenigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die sich auf Versicherungsleistungen beziehen, sind auch auf Leistungen nach dem BPGG anzuwenden.